

Antrag

der Abgeordneten Roman Johannes Reusch, Waldemar Herdt, Norbert Kleinwächter und der Fraktion der AfD

Sechs-Punkte-Plan – Abkommen zur Förderung der Rückkehr syrischer Flüchtlinge

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Sicherheitslage in großen Teilen Syriens hat sich in den vergangenen Monaten substantiell verbessert. Das vom Islamischen Staat (IS) kontrollierte Gebiet hat sich auf wenige Rückzugsräume vor allem in den östlichen Regionen reduziert. Generell sind Kampfhandlungen und sicherheitsrelevante Störungen nur noch in einigen Teilen des Landes festzustellen.

Diese positive Veränderung der Lage nutzten laut Angaben der International Organization for Migration (IOM) der Vereinten Nationen (UN) allein in den ersten sieben Monaten des Jahres 2017 insgesamt über 600.000 Syrer dazu, in ihre Heimat zurückzukehren. Nicht zuletzt hierdurch nimmt auch der Wiederaufbau Fahrt auf. Der syrische Präsident forderte seine ins Ausland geflohenen Bürger bereits mehrfach öffentlich auf, in die Heimat zurückzukehren und am Wiederaufbau teilzunehmen. Eine Amnestieregelung und sichere Unterbringung wurden von der syrischen Regierung in Aussicht gestellt.

Auch viele Menschen, die in Deutschland Schutz suchten, hegen prinzipiell den Wunsch, in ihre Heimat und zu ihren Familien zurückzukehren. Gleichzeitig wäre die Rückkehr oft mit rechtlichen und wirtschaftlichen Unwägbarkeiten verbunden. Nun ist diesen Menschen dringend zu helfen und es sind Starthilfen und Rechtssicherheit zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr zu schaffen.

Hierzu gibt es noch kein rechtlich bindendes Abkommen zwischen Deutschland und Syrien. Um den potentiellen Rückkehrern Sicherheit zu verschaffen, ist ein Rückreiseabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der syrischen Regierung förderlich.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

unverzüglich mit der syrischen Regierung in Verhandlungen über ein Rückkehrabkommen für die Syrer einzutreten, die als Schutzsuchende in Deutschland aufgenommen wurden. Über den Stand der Verhandlungen ist der Bundestag innerhalb von 120 Tagen zu unterrichten.

Dieses Abkommen soll sicherstellen,

1. dass Rückkehrer unbeschadet wieder nach Syrien einreisen können und in die Gebiete aufgenommen werden, die befriedet sind;
2. dass ihre humanitäre Versorgung sichergestellt ist;
3. dass zur Förderung der Rückkehrbereitschaft Anreize in Form von Start- und Aufbauhilfen für freiwillige Rückkehrer gewährt werden;
4. dass die Rückreise sicher und kostenfrei ist;
5. dass die Rückkehrer wegen ihres Aufenthalts in Deutschland und eventuell gegen die Regierung gerichteter Aktivitäten vor und während ihrer Flucht bzw. wegen Straftaten gegen die Pflicht zum Militärdienst nicht verfolgt werden und dass die syrische Regierung eine entsprechende Amnestieregelung erlässt;
6. dass ein wirksamer Überprüfungsmechanismus geschaffen wird, der sicherstellt, dass die syrischen Zusicherungen eingehalten werden und durch die Bundesrepublik Deutschland oder die UN überprüft werden können.

Berlin, den 8. November 2017

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Die Sicherheitslage in Syrien hat sich deutlich verbessert. Die nach Angaben der International Organization for Migration (IOM) der Vereinten Nationen in den ersten sieben Monaten des Jahres 2017 zurückgekehrten 600.000 Syrer verteilen sich wie folgt: Rund 67 Prozent, bzw. 405.420 Menschen, kehrten in das Gouvernement Aleppo zurück; 27.620 in das Gouvernement Idlib, 75.209 in das Gouvernement Hama, 45.300 in das Gouvernement Ar-Raqqa, 21.346 in die ländliche Region um Damaskus und 27.861 in andere Regierungsbezirke des Landes.

Durch die zu verhandelnden Aufbauhilfen entsteht eine positive Rückkehrperspektive für die sich in Deutschland aufhaltenden Syrer. Dadurch bietet sich eine wirtschaftliche Zukunft im Heimatland. Die zu verhandelnde Vereinbarung gewährt Schutz vor potenzieller Verfolgung oder Bestrafung durch die syrische Regierung. Dieses ist auch als Beitrag zum Aufbau des Landes zu werten.

Trotz bestehender Sanktionen der Europäischen Union für bestimmte Wirtschaftssektoren ist Aufbauhilfe bereits jetzt möglich. Laut der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 des Rates vom 18. Januar 2012 gibt es bereits jetzt eine Ausnahme (Art. 9a), im Interesse der syrischen Zivilbevölkerung, aus sonstigen humanitären Zwecken, des Wiederaufbaus oder der Wiederaufnahme der normalen Wirtschaftstätigkeit Investitionen zu tätigen.

Es ist auch im deutschen und europäischen Interesse, dafür zu sorgen, dass sich die Verhältnisse in Syrien nachhaltig und dauerhaft stabilisieren. Insbesondere soll durch das Abkommen ein Grundstein gelegt werden, damit Rückkehrern aus Deutschland garantiert und nachvollziehbar kein ernsthafter Schaden gem. § 4 Abs. 1 Nummer 1 und 2 AsylG im Heimatland mehr droht. Für viele in Deutschland aufgenommene Syrer könnten damit auch Aufnahmegründe entfallen. Bei nicht Ausreisewilligen könnte somit ein Widerrufsverfahren nach den §§ 73 ff. AsylG eingeleitet werden.

Bisher standen solchen Verfahren Hindernisse rechtlicher wie auch tatsächlicher Natur entgegen. Insbesondere sind dies: die Gefahr politischer Verfolgung oder menschenrechtswidriger Behandlung im Heimatland und vor allem auch die ungeklärte Identität einer abzuschiebenden Person. Diesen Schwierigkeiten könnte durch ein entsprechendes Rückkehrabkommen wirksam entgegengetreten werden. Ziel sollte sein, dass die syrische Regierung die Rücknahme von Personen zusichert, die in Deutschland als Syrer anerkannt sind. Nicht zuletzt könnte aber die Rückkehrbereitschaft dadurch hergestellt werden, dass in dem Abkommen wirksame Hilfen für den Neuanfang in der Heimat vereinbart werden.